



# Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
8. Oktober 2016  
Deutsch  
Original: Englisch

---

## Russische Föderation: Resolutionsentwurf

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 2042 (2012), 2043 (2012), 2118 (2013), 2139 (2014), 2165 (2014), 2175 (2014), 2191 (2014), 2209 (2015), 2254 (2015), 2258 (2015) und 2268 (2016),

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Syriens und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*zutiefst betroffen* über die weitere Verschlechterung der verheerenden humanitären Lage in Syrien und darüber, dass jetzt mehr als 13,5 Millionen Menschen in Syrien humanitäre Hilfe benötigen und dass es etwa 6,1 Millionen Binnenvertriebene gibt (zusätzlich zu der halben Million palästinensischer Flüchtlinge, die sich in Syrien niedergelassen hat) und mehrere hunderttausend Menschen in belagerten Gebieten Leid erfahren,

*mit dem Ausdruck* seiner Empörung über das unannehmbare und eskalierende Ausmaß der Gewalt und die Verschärfung der Kampfhandlungen in Aleppo in den vergangenen Tagen,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Zunahme der zu zahlreichen Opfern und Zerstörungen führenden Terroranschläge, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), der Al-Nusra-Front, allen anderen mit Al-Qaida oder ISIL verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und anderen terroristischen Gruppen, die vom Sicherheitsrat als solche benannt wurden, durchgeführt werden, und *mit der erneuten Aufforderung* an alle Parteien, sich darauf zu verpflichten, den von diesen Organisationen und Personen begangenen terroristischen Handlungen ein Ende zu setzen, und *gleichzeitig bekräftigend*, dass der Terrorismus in allen seinen Arten eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika in ihrer Eigenschaft als Kovorsitzende der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien unternommenen Anstrengungen,

*erneut erklärend*, dass eine tragfähige Lösung der derzeitigen Krise in der Arabischen Republik Syrien einzig über einen alle Seiten einschließenden und unter syrischer Führung stehenden politischen Prozess erfolgen kann, der auf dem mit seinen Resolutionen 2118 (2013), 2254 (2015) und 2268 (2016) sowie den einschlägigen Erklärungen der



Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien gebilligten Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012 beruht,

*zutiefst besorgt* darüber, dass seine Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014) und 2258 (2015) bisher nicht wirksam durchgeführt wurden, und in dieser Hinsicht alle Parteien an ihre rechtlichen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie allen einschlägigen Beschlüssen des Sicherheitsrats erinnernd, insbesondere, dass sie alle Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, einschließlich Angriffen auf Schulen und medizinische Einrichtungen, die vorsätzliche Unterbrechung der Wasserversorgung, den unterschiedslosen Einsatz von Waffen, namentlich Artillerie, Fassbomben und Luftangriffe, die unterschiedslose Beschießung mit Mörsern, die Anschläge mit Autobomben, Selbstmordanschläge und Anschläge mit Tunnelbomben sowie das Aushungern von Zivilpersonen als Kampfmethode, namentlich durch die Belagerung bevölkerter Gebiete, den weit verbreiteten Einsatz von Folter, Misshandlung, willkürlichen Hinrichtungen, außergerichtlichen Tötungen, Verschwindenlassen und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie alle an Kindern begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen einstellen,

*Kenntnis nehmend* von der Entscheidung des Generalsekretärs, eine interne Kommission der Vereinten Nationen zur Untersuchung des Vorfalls vom 19. September 2016 einzusetzen, bei dem ein für Urum al-Kubra (Syrien) bestimmter Hilfseinsatz der Vereinten Nationen und des Syrisch-Arabischen Roten Halbmonds bombardiert wurde, alle betroffenen Parteien nachdrücklich auffordernd, uneingeschränkt mit der Kommission zusammenzuarbeiten, und unterstreichend, wie wichtig es ist, die Untersuchung unverzüglich zu Ende zu führen, damit die Täter zur Rechenschaft gezogen werden können,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, betonend, dass der Straflosigkeit für diese Rechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße ein Ende gesetzt werden muss, und in dieser Hinsicht *erneut betonend*, dass diejenigen, die in Syrien derartige Rechtsverletzungen, Übergriffe und Verbrechen verübt haben oder anderweitig dafür verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen,

*betonend*, dass die humanitäre Lage in Syrien nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt und sich immer weiter verschlechtern wird, wenn eine politische Lösung der Krise ausbleibt, und in dieser Hinsicht betonend, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Syrien gibt,

*in Bekräftigung* seiner in Resolution 2258 (2015) bekundeten Absicht, im Falle der Nichtbefolgung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014) weitere Maßnahmen zu ergreifen,

*daran erinnernd*, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates anzunehmen und durchzuführen,

1. *verlangt*, dass alle Parteien des syrischen Konflikts, insbesondere die syrischen Behörden, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, sofort nachkommen, insbesondere in allen belagerten und schwer zugänglichen Gebieten, und die Resolutionen des Sicherheitsrats 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2199 (2015), 2254 (2015), 2258 (2015) und 2268 (2016) vollständig und sofort durchführen, und *erinnert* daran, dass die in Syrien verübten Rechtsverletzungen, Missbräuche und Verstöße nicht straflos bleiben dürfen;

2. *nimmt Kenntnis* von der Vereinbarung zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 9. September 2016 (Anlage) und *fordert*

alle Parteien *auf*, dieser Vereinbarung zu folgen, namentlich zu dem Zweck, einen sofortigen und ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu schaffen, insbesondere durch wöchentliche 48-stündige humanitäre Pausen, und *fordert* die Kovorsitzenden der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien *nachdrücklich auf*, die Durchführung dieser Vereinbarung sicherzustellen;

3. *fordert mit Nachdruck* die sofortige Umsetzung der Einstellung der Feindseligkeiten, insbesondere in Aleppo, *betont*, dass jede Partei der Arbeitsgruppe für die Einstellung der Feindseligkeiten einen Verstoß oder einen potenziellen Verstoß gegen die Einstellung der Feindseligkeiten melden kann, und *fordert ferner mit Nachdruck* den sofortigen, sicheren und ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe in ganz Syrien, entsprechend den für die Einstellung der Feindseligkeiten vereinbarten Bedingungen;

4. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit, als Hauptpriorität die Abtrennung der gemäßigten Oppositionskräfte von der Al-Nusra-Front zu bewirken und zu verifizieren, *verlangt*, dass alle Parteien verhindern, dass materielle und finanzielle Unterstützung zu Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen gelangt, die mit Al-Qaida, ISIL (auch bekannt als Daesh) oder der Al-Nusra-Front und anderen terroristischen Gruppen, die vom Sicherheitsrat als solche benannt wurden, verbunden sind, und *fordert* die Mitglieder der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien *nachdrücklich auf*, von allen Parteien zu verlangen, nicht weiter an deren Seite zu kämpfen, sich von ihnen zu trennen und die Vereinbarung über die Einstellung der Feindseligkeiten formell zu unterzeichnen;

5. *verlangt*, dass alle Parteien den Ersuchen der Vereinten Nationen um humanitären Zugang durch Einhaltung der Einstellung der Feindseligkeiten gemäß Resolution 2268 (2016) und der Vereinbarung vom 9. September 2016 Folge leisten, einschließlich in Bezug auf den Abzug von der Kastellstraße und die Einrichtung von Kontrollpunkten auf dieser Straße und im Hinblick darauf, dringende medizinische Evakuierungen zu erleichtern sowie den Suleiman-al-Halabi-Korridor zwischen dem Ost- und dem Westteil Aleppos für humanitäre und medizinische Zwecke zu nutzen;

6. *begrüßt* die Initiative des Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien vom 6. Oktober 2016 zur Normalisierung der Situation in Aleppo und *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat einen detaillierten Plan für die Umsetzung dieser Initiative in Zusammenarbeit mit den interessierten Parteien zur Billigung vorzulegen;

7. *erklärt erneut*, dass eine tragfähige Lösung der derzeitigen Krise in Syrien einzig über einen alle Seiten einschließenden und unter syrischer Führung stehenden politischen Prozess erfolgen kann, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt, mit dem Ziel, das mit Resolution 2118 (2013) gebilligte Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012 sowie die Resolutionen 2254 (2015) und 2268 (2016) vollständig durchzuführen und gleichzeitig und ohne Vorbedingungen parallel auf der politischen und humanitären Ebene und bei der Terrorismusbekämpfung tätig zu werden;

8. *missbilligt* die langwierige Verzögerung des gesamtsyrischen politischen Prozesses, *verlangt*, dass es keine weitere Verzögerung von Verhandlungen, die alle Seiten einschließen, gibt, *bekundet* in dieser Hinsicht dem Sondergesandten seine vollste Unterstützung für die Bemühungen um eine vollständige Durchführung der Resolution 2254 (2015) und *fordert* alle Parteien des syrischen Konflikts *nachdrücklich auf*, zu diesem Zweck konstruktiv, ohne Vorbedingungen und in redlicher Absicht mit dem Sondergesandten bei seinen Bemühungen zur baldigen Wiederaufnahme des innersyrischen politischen Dialogs zu kooperieren, und *bekräftigt*, dass die Syrer selbst über die Zukunft des Landes entscheiden sollen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Rat zu gegebener Zeit über die Durchführung dieser Resolution durch alle an dem syrischen Konflikt beteiligten Parteien Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

## Anlage

### Verringerung der Gewalt, Wiederherstellung des Zugangs und Einrichtung des Gemeinsamen Operationszentrums

**Genf, 9. September 2016**

Die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden „die Seiten“) beabsichtigen, gemeinsame Maßnahmen zur Stabilisierung der Lage in Syrien zu ergreifen, mit Sondermaßnahmen für die Region Aleppo. Die Abgrenzung der von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL), der Al-Nusra-Front und der gemäßigten bewaffneten Oppositionskräfte kontrollierten Gebiete ist nach wie vor eine Hauptpriorität, ebenso wie die Abtrennung der gemäßigten Oppositionskräfte von der Al-Nusra-Front.

Die Seiten werden das Datum und die Uhrzeit bestimmen, zu dem die folgenden Maßnahmen in Kraft treten werden („Tag D“).

1. Am Tag D werden sich alle Parteien der Vereinbarung zur Einstellung der Feindseligkeiten in Syrien erneut auf die Einstellung der Feindseligkeiten verpflichten und deren Bedingungen, die in der Gemeinsamen Erklärung der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten vom 22. Februar 2016 festgelegt sind, für einen Zeitraum von 48 Stunden uneingeschränkt erfüllen. Zu diesen Bedingungen gehört insbesondere, alle Angriffe, gleichviel mit welchen Waffen, einschließlich Bombenangriffen und Angriffen mit Raketen, Mörsern und Panzerabwehrlenkflugkörpern, einzustellen, von anderen Parteien der Einstellung der Feindseligkeiten Gebiete weder zu erlangen noch zu erlangen suchen, humanitären Hilfsorganisationen den raschen, sicheren, ungehinderten und dauerhaften Zugang zu allen ihrer operationellen Kontrolle unterstehenden Gebieten und die Bereitstellung humanitärer Soforthilfe an alle notleidenden Menschen zu gestatten und bei der Anwendung von Gewalt zum Zweck der Selbstverteidigung die Verhältnismäßigkeit zu wahren (d. h. zur Abwehr einer unmittelbaren Bedrohung nicht mehr Gewalt anzuwenden als erforderlich). Die Seiten werden das Datum und die Uhrzeit für den Tag D vereinbaren und alle Parteien entsprechend unterrichten.

2. Hält die Einstellung der Feindseligkeiten in Syrien am Tag D+2 zur Zufriedenheit der Seiten weiter an, werden sie sie um einen einvernehmlich vereinbarten Zeitraum verlängern. Danach können die Seiten beschließen, die Einstellung der Feindseligkeiten unter denselben Bedingungen auf unbestimmte Zeit zu verlängern. Die Seiten werden ihren Einfluss auf die Parteien dahingehend geltend machen, dass diese die Bedingungen der Einstellung der Feindseligkeiten uneingeschränkt erfüllen.

3. Auch für die (anhand einvernehmlich bestimmter Koordinaten definierte) Zone der Kastellstraße in Aleppo werden Sondermaßnahmen in Kraft treten, namentlich die folgenden:

a. Beginnend mit dem Tag D und noch vor der Einrichtung von Kontrollpunkten auf der Kastellstraße wird entsprechend den Bedingungen der Einstellung der Feindseligkeiten und den etablierten Verfahren der Vereinten Nationen und in Abstimmung mit den zuständigen Vertretern der Vereinten Nationen humanitäre Hilfe ausgeliefert. An der türkischen Grenze wird die Überwachungsmission der Vereinten Nationen die zur Auslieferung humanitärer Hilfe über die Kastellstraße in den Ostteil Aleppos bestimmten Lastkraftwagen auch weiterhin inspizieren und verplomben. Zwischen dem Ort der Überprüfung und Verplombung der Lastkraftwagen in der Türkei und dem Ort ihrer Entladung in den Lagerhäusern der Vereinten Natio-

nen und ihrer Partner im Ost- und Westteil Aleppos wird keine Autorität die Plomben entfernen und die Lastkraftwagen öffnen.

b. Der Syrisch-Arabische Rote Halbmond (oder eine andere einvernehmlich bestimmte Drittpartei) wird so bald wie möglich zwei Kontrollpunkte (an einvernehmlich festgelegten Orten) betreiben, um bis zu der nachstehend beschriebenen Einrichtung von Kontrollpunkten durch das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste (UNOPS) zu verifizieren, dass nur von der Überwachungsmission der Vereinten Nationen inspizierte Lastkraftwagen die Straße befahren und die Plomben unversehrt sind. Eine kleine, aus höchstens zwanzig Bewaffneten pro Schicht bestehende gemischte Einheit, die von der Regierung und Oppositionskräften gestellt und beiderseitig akzeptiert wird, wird die Sicherheit des Personals des Syrisch-Arabischen Roten Halbmonds an den Kontrollpunkten am West- beziehungsweise Ostende der Kastellstraße gewährleisten. Die Vereinten Nationen werden, entweder direkt vor Ort oder aus der Ferne, die Aktivitäten des gesamten Personals an den Kontrollpunkten überwachen. Die vom Syrisch-Arabischen Roten Halbmond besetzten Kontrollpunkte und die Sicherheitsverantwortung für diese werden auf unabhängiges internationales Personal unter der Weisung des UNOPS (oder einer anderen einvernehmlich bestimmten Drittpartei) übertragen, sobald dieses disloziert werden kann. Mit diesen international betriebenen Kontrollpunkten wird dafür gesorgt, dass schrittweise die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des gesamten humanitären, kommerziellen und zivilen Verkehrs auf der Kastellstraße hergestellt und die Straße nicht für Waffentransporte benutzt wird (im Einklang mit noch zu erarbeitenden Verfahren). Dieser Prozess wird möglichst schnell vollzogen, wenn die für die Kontrollpunkte Verantwortlichen in Abstimmung mit den Vereinten Nationen und den Seiten zu der Einschätzung gelangen, dass sie über die nötigen Mittel und Möglichkeiten zur Gewährleistung eines sicheren und geordneten Verkehrsflusses verfügen.

c. Zeitgleich mit der Einrichtung der mit Ziffer 3 b vorgesehenen Kontrollpunkte für den Syrisch-Arabischen Roten Halbmond oder eine andere einvernehmlich bestimmte Drittpartei werden sich die regierungstreuen Kräfte und die Einheiten der Opposition gleichzeitig von der Kastellstraße zurückziehen; das geräumte Gebiet wird als „entmilitarisierte Zone“ angesehen.

Konkret werden die regierungstreuen Kräfte

- schwere Waffen wie gepanzerte Kampffahrzeuge und Infanterie-Kampffahrzeuge (außer BTR-60 und BMP-1 ohne Panzerabwehrlenkflugkörper), Kampfpanzer, Artillerie und Mörser auf eine Entfernung von 3.500 m nördlich der Straße zurückziehen;
- mannschaftsbediente Maschinengewehre, BTR-60 und BMP-1 ohne Panzerabwehrlenkflugkörper auf eine Entfernung von 2.500 m nördlich der Straße zurückziehen;
- das gesamte Personal mit Ausnahme der Besatzung von zwei Beobachtungsposten auf eine Entfernung von 1.000 m nördlich der Straße und mit einer ausschließlich aus Kleinwaffen oder leichten Maschinengewehren bestehenden Bewaffnung zurückziehen;
- auf der Südseite der Straße das gesamte Personal und alle Waffen und Ausrüstungen auf eine Entfernung von 500 m von der Straße zurückziehen;
- mindestens 500 m nördlich der Kastellstraße bis zu zwei Beobachtungsposten einrichten. Ihr Standort wird einvernehmlich, in Abhängigkeit vom Gelände, festgelegt, und sie werden mit höchstens 15 Personen besetzt, die mit ausschließlich der Selbstverteidigung dienenden Kleinwaffen und mit Beobachtungsgerät ausgestattet sind;

- den humanitären, zivilen und kommerziellen Durchgangsverkehr auf der Kastellstraße nicht behindern und
- weder von Oppositionsgruppen geräumte Gebiete besetzen noch Stellungen in der entmilitarisierten Zone einrichten, mit Ausnahme der Beobachtungsposten.

Gleichzeitig werden die Oppositionskräfte die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- Am östlichen Ende der Kastellstraße auf der vereinbarten Karte (die noch festzulegen ist) wird die Opposition in Abhängigkeit von den Aktionen der kurdischen Milizeneinheiten vorgehen: Halten sich die Kurden nördlich der Kastellstraße auf, wird die Opposition an ihrem Standort bleiben; ziehen sich die Kurden auf 500 m südlich der Kastellstraße zurück, wird die geräumte Zone als entmilitarisiert angesehen und werden sich die Oppositionsgruppen auf 500 m nördlich der Straße zurückziehen;
- am westlichen Ende der Kastellstraße (auf der vom Kastell-Einkaufszentrum in nördlicher Richtung ausgehenden Kontaktlinie) wird der Rückzug der Opposition analog zum oben beschriebenen Abzug der regierungstreuen Kräfte vollzogen;
- die Oppositionsgruppen, die sich im Quadranten 31/15 der von der russischen Seite bereitgestellten Karte, nördlich des Kastell-Einkaufszentrums, befinden, werden schwere Waffen wie gepanzerte Kampffahrzeuge und Infanterie-Kampffahrzeuge (außer BTR-60 und BMP-1 ohne Panzerabwehrlenkflugkörper), Kampfpanzer, Artillerie und Mörser auf eine Entfernung von 3.000 m nach Norden zurückziehen, mannschaftsbediente Maschinengewehre, BTR-60 und BMP-1 ohne Panzerabwehrlenkflugkörper auf eine Entfernung von 2.500 m nach Norden zurückziehen und das gesamte Personal mit einer ausschließlich aus Kleinwaffen oder leichten Maschinengewehren bestehenden Bewaffnung auf 1.000 m nach Norden zurückziehen;
- entlang des Teils der Straße, der vom Kastell-Einkaufszentrum bis in die Nähe des Layramoun-Kreisverkehrs verläuft, werden die Oppositionsgruppen spiegelbildlich zum Rückzug der regimetreuen Kräfte auf 500 m südlich der Kastellstraße zwischen diesen Punkten ihr Personal und ihre Waffen auf 500 m nördlich der Kastellstraße zurückziehen;
- den humanitären, zivilen und kommerziellen Durchgangsverkehr auf der Kastellstraße nicht behindern;
- weder von regimetreuen Kräften geräumte Gebiete besetzen noch Stellungen in der entmilitarisierten Zone einrichten, mit Ausnahme der Beobachtungsposten.

Die Opposition wird alles tun, um die Kräfte der Al-Nusra-Front daran zu hindern, aus den von der Opposition entlang der entmilitarisierten Zone gehaltenen Gebieten in die entmilitarisierte Zone vorzustoßen.

d. Alle Syrer, einschließlich bewaffneter Oppositionskräfte mit ihren Waffen, können Aleppo über die Kastellstraße verlassen, mit der Maßgabe, dass ihnen kein Schaden zugefügt wird und sie ihren Zielort wählen können. Oppositionskräfte, die Aleppo mit ihren Waffen verlassen, müssen sich vorab mit den Vertretern der Vereinten Nationen darüber verständigen, zu welchem Zeitpunkt sie die Kastellstraße benutzen und wie viele Personen, Waffen und Rüstungsgüter abgezogen werden. Darüber hinaus gilt die Maßgabe, dass weder Zivilpersonen noch Oppositionskräfte, die sich an die Einstellung der Feindseligkeiten halten und sich für einen Verbleib in Aleppo entscheiden, Schaden zugefügt wird.

e. Alle gemeldeten Verletzungen der entmilitarisierten Zone durch eine der Parteien werden von den Vereinigten Staaten und Russland behandelt. Dringen Kämpfer der Al-Nusra-Front nach der Einrichtung des Gemeinsamen Operationszentrums in die entmilitarisierte Zone ein, werden die Vereinigten Staaten und Russland im Einklang mit den Bestimmungen des Mandats des Gemeinsamen Operationszentrums vorgehen.

f. Am Tag D werden sowohl die regierungstreuen Kräfte als auch die Oppositionsgruppen in der Ramouseh-Lücke für den sicheren, ungehinderten und dauerhaften humanitären Zugang in den Ost- und den Westteil Aleppos sorgen. Sie werden außerdem in Abstimmung mit den Vereinten Nationen die ungehinderte Bewegungsfreiheit des gesamten kommerziellen und zivilen Verkehrs auf der Khan-Tuman-Straße in der Ramouseh-Lücke ermöglichen und einen von den Seiten und den Vereinten Nationen baldmöglichst zu vereinbarenden Überwachungsmechanismus einrichten, um den ungehinderten Zugang zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden die fachlichen Teams der Seiten und der Vereinten Nationen am Tag D+4 zusammentreten. Die humanitäre Hilfe wird entsprechend den Bestimmungen der Einstellung der Feindseligkeiten und den etablierten Verfahren der Vereinten Nationen und in Abstimmung mit den zuständigen Vertretern der Vereinten Nationen ausgeliefert. Weder die Oppositionsgruppen noch die regierungstreuen Kräfte werden innerhalb der in der beigefügten Karte angegebenen Zone und der entsprechenden geografischen Koordinaten (im Folgenden „Zone“) Angriffe führen. Weder die Oppositionsgruppen noch die regierungstreuen Kräfte werden versuchen, in der Zone neue Gebiete voneinander zu erlangen.

4. Die Seiten werden einander bestätigen, dass die syrische Regierung und die Opposition einer Einhaltung der anwendbaren Verpflichtungen gemäß dem Mandat des Gemeinsamen Operationszentrums zugestimmt haben, einschließlich in Bezug auf die festgelegten Zonen (entsprechend den von den Seiten vereinbarten geografischen Koordinaten), in denen syrische Militärflugfahrzeuge nicht operieren dürfen, mit Ausnahme genehmigter Flüge ohne Kampfzweck, und in denen die Seiten Ziele für Aktionen gegen die Al-Nusra-Front bestimmen werden.

5. Die Seiten werden die Einrichtung des Gemeinsamen Operationszentrums bekanntgeben, auf der Grundlage des Mandats und der von den Seiten vereinbarten festgelegten Zonen, sobald die Maßnahmen in den Ziffern 1 bis 4 (mit Ausnahme der Einrichtung der UNOPS-Kontrollpunkte und der damit verbundenen Bewegungen des kommerziellen und zivilen Verkehrs auf der Kastellstraße sowie der Einrichtung des in Ziffer 3 f genannten Überwachungsmechanismus) zu ihrer jeweiligen Zufriedenheit umgesetzt worden sind, einschließlich der Einhaltung der Einstellung der Feindseligkeiten über eine Dauer von mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen.

## Ref. A – Anlage

- Die Seiten werden am Tag D mit den Vorbereitungen für das Gemeinsame Operationszentrum beginnen. Diese Vorbereitungen werden erste Erörterungen und den Austausch der Informationen umfassen, die für die Abgrenzung der von der Al-Nusra-Front und den Oppositionsgruppen kontrollierten Gebiete in den Zonen aktiver Feindseligkeiten erforderlich sind, damit das Gemeinsame Operationszentrum endgültig seine Tätigkeit aufnehmen kann. Der umfassendere Prozess der Abgrenzung wird von Sachverständigen durchgeführt, sobald das Gemeinsame Operationszentrum eingerichtet worden ist. Zu den Vorbereitungen wird es außerdem gehören, geeignete vorübergehende und langfristige Räumlichkeiten zu finden, die notwendigen Arbeitsabläufe entsprechend dem bereits vereinbarten Mandat festzulegen und zu entscheiden, ob bei Veränderungen am Boden an der bereits vereinbarten Karte der festgelegten Zonen im gegenseitigen Einvernehmen Anpassungen vorgenommen werden sollen, damit das Gemeinsame Operationszentrum vollständig funktionsfähig sein kann, sobald die Einstellung der Feindseligkeiten an sieben aufeinanderfolgenden Tagen eingehalten und der Zugang zu Aleppo gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung wiederhergestellt wurde.
- Im Zeitraum zwischen dem Tag D und der Einrichtung des Gemeinsamen Operationszentrums wird jede der Seiten angriffsfähige Ziele für ein Vorgehen gegen die Al-Nusra-Front und Daesh (ISIL) festlegen, damit sie in der Lage sind, diese so weiterzugeben, dass der Beschuss an dem Tag der Einrichtung des Gemeinsamen Operationszentrums beginnen kann. Zeitgleich mit dem amerikanischen oder russischen Beschuss der im Rahmen des Gemeinsamen Operationszentrums vereinbarten Ziele werden im Einklang mit dem vereinbarten Mandat alle syrischen Militäraktivitäten in der Luft – mit Starr- ebenso wie mit Drehflüglern – in den vereinbarten festgelegten Zonen eingestellt.
- Am Tag D bestätigen die Regierung und die Oppositionsgruppen, die Parteien der Einstellung der Feindseligkeiten sind, gegenüber den Seiten ihre Verpflichtung auf die Einstellung der Feindseligkeiten. Jeder Verstoß gegen die Einstellung der Feindseligkeiten, ob vor oder nach Einrichtung des Gemeinsamen Operationszentrums, wird im Einklang mit den in der Gemeinsamen Erklärung vom 22. Februar 2016 vereinbarten Bedingungen für die Einstellung der Feindseligkeiten und den Ständigen Dienstanweisungen vom 28. März 2016 zur Unterstützung der Einstellung der Feindseligkeiten behandelt.

Die Seiten verpflichten sich darauf, die in Ziffer 3 b vereinbarte Dislozierung von Personal des UNOPS zur Kastellstraße zu beschleunigen.

Der Tag D wird am Montag, den 12. September 2016 um 19.00 Uhr Ortszeit Damaskus beginnen.

- Jede der Seiten behält sich das Recht vor, von dieser Vereinbarung zurückzutreten, wenn sie der Auffassung ist, dass die Bedingungen nicht erfüllt wurden.